



**AGB – Stand: 2018**

I. Allgemeines – Geltungsbereich ..... 2

II. Angebot und Auftragsbestätigung ..... 2

III. Vergütung ..... 2

IV. Fremdleistungen, Vollmacht zur Auftragserteilung im Namen und auf Rechnung des Kunden ... 3

V. Fälligkeit der Vergütung, Aufrechnungsrechte, Vorschüsse und Abschlagszahlungen ..... 3

VI. Eigentumsvorbehalt, Vorbehalt/Widerruf von Nutzungsrechten, Sicherungsübereignung ..... 3

VII. Lieferung ..... 4

VIII. Leistungszeit ..... 4

IX. Muster und Proben ..... 5

X. Mehr- und Minderlieferungen ..... 5

XI. Haftung ..... 5

XII. Haftung des Vertragspartners ..... 6

XIII. Nutzungsrechte ..... 6

XIV. Kennzeichnung, Belegexemplare ..... 6

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl ..... 7

**act&react**  
Werbeagentur GmbH  
Kronprinzenstraße 105  
44135 Dortmund

+49 231.91 45 89 0  
info@a-r.de  
www.a-r.de

**Sparkasse Dortmund**  
IBAN DE58 4405 0199 0001 2052 77  
BIC DORTDE33

**Postbank Frankfurt**  
IBAN DE58 5001 0060 0017 4086 00  
BIC PBNKDEFF

**Deutsche Bank Dortmund**  
IBAN DE11 4407 0024 0121 4717 00  
BIC DEUTDE33

**Geschäftsführer: Thomas Szabo**  
Amtsgericht Dortmund HRB 21116  
Ust-IdNr. DE 258 924 572



## **I. Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Werbeagentur act&react Werbeagentur GmbH gelten gegenüber Unternehmer sowie gegenüber juristischen Personen öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Die Leistungen und Angebote von act&react erfolgen ausschließlich auf Grund und unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, act&react stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen act&react und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- (5) Für Leistungen im Providerbereich gelten darüber hinaus und vorrangig die AGB-Provider.

## **II. Angebot und Auftragsbestätigung**

- (1) Angebote von act&react behalten für 14 Tage nach Angebotserstellung ihre Gültigkeit.

## **III. Vergütung**

- (1) Die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise sind Nettopreise in Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.
- (2) In der Vergütung sind zur Erfüllung des Auftrages erforderliche Fremdleistungen wie beispielsweise Übersetzungsarbeiten, Fotoarbeiten oder Recherchetätigkeiten nicht enthalten, soweit diese nicht ausdrücklich vom Auftragsvolumen umfasst sind.
- (3) Zusätzlich berechnet werden alle zur Auftragserfüllung notwendigen Arbeiten, die über das Auftragsvolumen hinausgehen wie beispielsweise zusätzliche Entwürfe, Muster, Organisations- und Beschaffungskosten, Änderungen von Datensätzen oder Druckbetreuung.
- (4) Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktion, Satz oder Druck sind in der Vergütung nicht enthalten und vom Vertragspartner gesondert zu erstatten.
- (5) Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Vertragspartner abgesprochen sind, sind nicht in der Vergütung enthalten und vom Vertragspartner zu erstatten.
- (6) Im Einzelfall erforderliche Nacharbeit (ab 20 Uhr), Feiertags- oder Wochenendarbeiten wird mit einem Aufschlag von 75 Prozent auf den vertraglich vereinbarten Stundensatz berechnet.
- (7) act&react behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Vertragspartner auf Verlangen nachgewiesen.



- (8) Soweit keine abweichenden Regelungen individualvertraglich oder in diesen AGB getroffen sind, erfolgt die Vergütung nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD in der jeweils gültigen Fassung.

#### **IV. Fremdleistungen, Vollmacht zur Auftragserteilung im Namen und auf Rechnung des Kunden**

- (1) Fremdleistungen werden von act&react zu den marktüblichen Konditionen im Namen und für Rechnung des Vertragspartners in Auftrag gegeben, soweit sich der Vertragspartner nicht ausdrücklich ein Mitspracherecht bei der Vergabe der Fremdleistungen vorbehalten hat. act&react ist nicht verpflichtet, mehrere Angebote vor Auftragserteilung einzuholen. Der Vertragspartner erteilt act&react mit Auftragserteilung entsprechende Vollmacht.
- (2) Tritt act&react mit für die Fremdleistungen in Vorlage, fällt eine Handlingpauschale in Höhe von 15 Prozent der Fremdleistungsvergütung an. Das Recht zur Vorleistung und zur Erhebung der Handlingpauschale liegt bei act&react.

#### **V. Fälligkeit der Vergütung, Aufrechnungsrechte, Vorschüsse und Abschlagszahlungen**

- (1) Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Der Vertragspartner kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt. Mit Verzugseintritt fallen die gesetzlichen Verzugszinsen für Entgeltforderungen in Höhe von derzeit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB an. act&react bleibt es vorbehalten, weitere Verzugsschäden geltend zu machen.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von act&react anerkannt sind. Außerdem ist der Vertragspartner zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (4) act&react ist berechtigt, nach Auftragserteilung eine Vorschussrechnung in Höhe von 30 Prozent des Auftragsvolumens abzurechnen. Bei Aufträgen, deren Abwicklung absehbar über zwei Monate hinausgeht, kann ein Vorschuss in Höhe von 50 Prozent des Auftragsvolumens angefordert werden.
- (5) Darüber hinaus ist act&react berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert.

#### **VI. Eigentumsvorbehalt, Vorbehalt/Widerruf von Nutzungsrechten, Sicherungsübereignung**

- (1) Bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher fälligen Rechnungen aus dem Auftrag und bis zur vollständigen Abrechnung des Auftrages bleiben alle von act&react gelieferten Sachen im Eigentum von act&react.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt aus Abs. 1 bleibt bestehen, soweit fällige Rechnungen von act&react aus anderen Auftragsverhältnissen mit dem Kunden noch offen stehen.
- (3) Bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher fälligen Rechnungen und bis zur vollständigen Abrechnung des Auftrages bleiben alle Nutzungsrechte an von act&react



gelieferten Arbeiten in vollem Umfang bei act&react. Sollte act&react im laufenden Auftrag oder noch vor Ausgleich der Schlussrechnung die Nutzung durch den Kunden gestattet haben, hat act&react das Recht, diese Nutzung jederzeit zu widerrufen, sofern sich der Kunde mit einem Rechnungsbetrag in Verzug befindet.

- (4) Das Widerrufsrecht aus Abs. 3 steht act&react auch zu, wenn der Kunde aus einem anderen Auftragsverhältnis mit act&react in Verzug gerät.
- (5) Wird dem Kunden Eigentum an Vertragsgegenständen durch Übereignung von Dritten (z. B. Druckereien) verschafft, übereignet der Kunde diese Sachen act&react zur Sicherheit der Ansprüche von act&react aus den bestehenden Vertragsverhältnissen. Dem Kunden ist die Nutzung und der Verbrauch im normalen wirtschaftlichen Verkehr gestattet, soweit act&react das Sicherungseigentum nicht ausdrücklich geltend macht.

## VII. Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk.
- (2) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden von act&react vorgenommen, handelt es sich um eine Schickschuld. Die Leistungs- und Preisgefahr geht mit Übergabe an den Spediteur über. Die Kosten der Versendung und Verpackung trägt der Kunde.

## VIII. Leistungszeit

- (1) Liefertermine sind ausdrücklich zu vereinbaren. Ein Fixgeschäft im Sinne von § 268 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB liegt nur vor, wenn der Termin ausdrücklich als Fixtermin oder Fixgeschäft vereinbart ist.
- (2) Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners, insbesondere der Mitwirkungspflichten, voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt erhalten.
- (3) act&react haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von act&react zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) act&react haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihr zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Im Übrigen haftet act&react im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von einem Prozent der vereinbarten Vergütung, maximal jedoch nicht mehr als 10 Prozent der vereinbarten Vergütung.
- (6) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Vertragspartners bleiben vorbehalten.



## **IX. Muster und Proben**

Proben und Muster gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder es sich um die Anfertigung von individuellen Proben und Mustern für den jeweiligen Auftrag handelt, als lediglich annähernde Be- und Anschauungsstücke für Material, Qualität, Abmessungen, Gewicht und Farbe. Leichte Abweichungen sind möglich und stellen keinen Mangel dar.

## **X. Mehr- und Minderlieferungen**

Aufgrund technischer Produktionsabläufe kann bei Printmedien eine Mehr- oder Minderlieferung von 10 Prozent der Auftragsmenge erfolgen. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich gelieferten Menge. Ein Anspruch auf Nachlieferung oder auf Nichtabnahme der Abweichung besteht nicht, soweit im Auftrag nicht ausdrücklich eine Mehr- oder Minderlieferung ausgeschlossen ist.

## **XI. Haftung**

- (1) Der Vertragspartner hat die Leistungen unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, act&react unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Leistung als ordnungsgemäß erfüllt. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (2) Soweit ein von act&react zu vertretender Mangel vorliegt, ist act&react noch ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet, allerdings nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- (3) act&react haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit act&react keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) act&react haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit act&react schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Abnahme.
- (8) act&react ist nicht verpflichtet, Entwürfe, Logos und Marken juristisch überprüfen zu lassen. Eine Haftung für die juristische, insbesondere wettbewerbsrechtliche



Unbedenklichkeit wird nicht übernommen. Dasselbe gilt für die Eintragung- und Schutzfähigkeit von Entwürfen.

## **XII. Haftung des Vertragspartners**

Für den rechtlichen Bestand aller vom Vertragspartner gemachten Angaben, insbesondere über Marken, Geschmacksmuster, Urheberrechte und andere gewerbliche Schutzrechte haftet allein der Vertragspartner. Werden gegen act&react infolge der vom Vertragspartner gemachten Angaben Ansprüche aus Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht, stellt der Vertragspartner act&react hinsichtlich aller Ansprüche frei und ersetzt den entstandenen Schaden, einschließlich notwendiger Rechtsverfolgungskosten.

## **XIII. Nutzungsrechte**

- (1) Alle mit den gelieferten Arbeit act&react zusammenhängenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte werden lediglich im Rahmen des Vertragszwecks auf den Vertragspartner übertragen; das heißt die übertragenen Nutzungsrechte sind räumlich, zeitlich und inhaltlich auf den vertraglich vereinbarten Auftragsumfang beschränkt. Die Verwertung der Nutzungsrechte ist nur mit Zustimmung von act&react zulässig.
- (2) Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von act&react weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden.
- (3) Vorentwürfe, Entwürfe, Skizzen, Werkzeichnungen etc. bleiben Eigentum von act&react und sind auf Wunsch in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrages bzw. Ablieferung der Leistung zurückzugeben.
- (4) act&react ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die am Computer erstellt werden, an dem Vertragspartner herauszugeben.
- (5) Erfüllen die Leistungen von act&react nicht die Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes (z. B. Nichterreichung der notwendigen Schöpfungshöhe), so gelten für diese Leistungen die Regeln des UrhG entsprechend.

## **XIV. Kennzeichnung, Belegexemplare**

- (1) act&react stehen von allen veröffentlichten Gestaltungsarbeiten 10 kostenlose Belegexemplare zu.
- (2) act&react behält sich das Recht vor, die von ihr hergestellten Werbemittel zu signieren, insbesondere auf den zu liefernden Werken mit Firma, Urhebervermerk und Adresse im angemessenen Rahmen zu erscheinen.
- (3) act&react ist darüber hinaus berechtigt, in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Vertragspartners hinzuweisen und ihre Arbeiten zur Eigendarstellung zu verwenden.



## **XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von act&react der Erfüllungsort.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von act&react. act&react ist auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und act&react gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.